

ICOMOS

Charta von Lausanne

Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (1989)
IX. Generalversammlung in Lausanne

Lausanne 1989 (in der Fassung von 1991)

Präambel

Das Wissen um Ursprung und Entwicklung der menschlichen Gesellschaften ist nach allgemeiner Auffassung von wesentlicher Bedeutung für die Menschheit auf der Suche nach ihren kulturellen und gesellschaftlichen Wurzeln.

Das archäologische Erbe stellt das grundlegende Zeugnis menschlicher Tätigkeiten in der Vergangenheit dar. Sein Schutz und seine sachgemäße Pflege ist daher notwendig, um Archäologen und andere Wissenschaftler in die Lage zu versetzen, es zum Nutzen gegenwärtiger und künftiger Generationen zu erforschen und zu interpretieren.

Zum Schutz dieses Erbes sind nicht allein archäologische Techniken gefordert, sondern auch eine breitere Basis an fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten. Es gibt Elemente des archäologischen Erbes, die Bestandteile von Architektur sind. Für deren Schutz gelten die Kriterien, wie sie 1964 in der Charta von Venedig über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles festgelegt wurden. Andere Elemente des archäologischen Erbes sind Teil der lebendigen Tradition autochthoner Völker. Für Schutz und Erhaltung solcher historischer Stätten und Denkmäler ist die Teilnahme lokaler Volksgruppen von Bedeutung.

Aus diesen und anderen Gründen muß der Schutz des archäologischen Erbes auf der engen Zusammenarbeit von Fachleuten aus einer Reihe unterschiedlicher Disziplinen beruhen. Erforderlich ist auch die Mitarbeit von staatlichen Stellen, Wissenschaftlern, privaten oder öffentlichen Unternehmen sowie der allgemeinen Öffentlichkeit. In der vorliegenden Charta sind daher Grundsätze zu den verschiedenen Aspekten des Umgangs mit dem archäologischen Erbe festgehalten. Dazu gehört die Verantwortung von Behörden und Gesetzgebern, Grundsätze für die fachgerechte Durchführung von Inventarisierung, Prospektion, Ausgrabung, Dokumentation, Forschung, Erhaltung, Instandhaltung, Konservierung, Rekonstruktion, Information und Präsentation, für die öffentliche Zugänglichkeit und Nutzung des archäologischen Erbes, sowie für die erforderliche Qualifikation der mit dem Schutz dieses Erbes befaßten Fachleute.

Die Charta wurde angeregt durch den Erfolg der in der Charta von Venedig verkörperten Ideen bei Verwaltung und Politik, Wissenschaft und Praxis.

Die Charta soll grundlegende Prinzipien und Richtlinien von weltweiter Geltung enthalten. Sie kann daher die speziellen Probleme und Möglichkeiten einzelner Regionen oder Länder nicht berücksichtigen. Deshalb soll sie auf regionaler und nationaler Ebene durch weitere Grundsätze und Richtlinien ergänzt werden.

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Das archäologische Erbe ist jener Teil des materiellen Erbes, über den archäologische Methoden grundlegende Erkenntnisse liefern. Es umfaßt alle Spuren menschlicher Existenz und besteht aus Stätten, an denen sich menschliche Tätigkeiten manifestieren, verlassenen Baustrukturen, Befunden und Überresten aller Art über und unter der Erde sowie unter Wasser und den damit verbundenen beweglichen kulturellen Hinterlassenschaften.

Artikel 2

Integrierter Schutz

Das archäologische Erbe ist ein empfindliches und nicht erneuerbares Kulturgut. Die Nutzung des Bodens muß daher einer Kontrolle unterliegen und so gesteuert werden, daß möglichst keine Zerstörung des archäologischen Erbes eintritt.

Maßnahmen zum Schutz des archäologischen Erbes sollen integrierter Bestandteil aller Planungen zur Erschließung und Nutzung des Bodens sowie der Kultur-, Umwelt- und Bildungspolitik sein. Die Politik zum Schutz des archäologischen Erbes soll ständig überprüft werden, damit sie auf dem neuesten Stand bleibt. Die Schaffung archäologischer Schutzzonen (Reservate) soll Teil dieser Politik sein.

Der Schutz des archäologischen Erbes soll auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene in die Planungspolitik integriert werden.

Die aktive Teilnahme der breiten Öffentlichkeit muß Teil der Politik zum Schutz des archäologischen Erbes sein. Dies ist wichtig, wenn es um das Erbe der autochthonen Völker geht. Eine Mitwirkung ist ohne Zugang zu dem für Entscheidungen erforderlichen Wissen nicht möglich. Öffentlichkeitsinformation ist daher wesentliches Element eines integrierten archäologischen Denkmalschutzes.

Artikel 3

Gesetzgebung

Der Schutz des archäologischen Erbes ist als moralische Verpflichtung aller Menschen und als ein gemeinsamer öffentlicher Auftrag zu betrachten. Diese Verpflichtung muß erfüllt werden durch eine entsprechende Gesetzgebung, sowie durch die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für eine effektive archäologische Denkmalpflege.

Das archäologische Erbe gehört der ganzen Menschheit. Es ist daher die Pflicht eines jeden Landes, die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel zum Schutz dieses Erbes zu gewährleisten.

Die Gesetzgebung soll dem archäologischen Erbe einen Schutz bieten, der die Gegebenheiten, die Geschichte und die Traditionen eines jeden Landes und jeder Region berücksichtigt, die Erhaltung in situ sicherstellt sowie den Bedürfnissen der Forschung entgegenkommt.

Die Gesetzgebung soll vom Konzept des archäologischen Erbes als Erbe der ganzen Menschheit und Erbe von Bevölkerungsgruppen ausgehen und darf nicht auf Einzelpersonen oder Nationen zugeschnitten sein.

Die Gesetzgebung soll Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung durch Eingriffe in archäologische Stätten und Denkmäler oder deren Umgebung verbieten, wenn sie ohne Zustimmung der zuständigen archäologischen Behörden erfolgen.

Die Gesetzgebung soll in all jenen Fällen, in denen die Zerstörung eines Denkmals genehmigt wird, eine vollständige archäologische Untersuchung und Dokumentation verlangen.

Die Gesetzgebung soll eine angemessene Instandhaltung, Pflege und Erhaltung des archäologischen Erbes vorsehen und fordern.

Für Verstöße gegen die Gesetze zum Schutz des archäologischen Erbes müssen entsprechende gesetzliche Sanktionen vorgesehen sein.

Schützt die Gesetzgebung nur jene Elemente des archäologischen Erbes, die als Auswahl in ein Verzeichnis oder ein amtliches Inventar aufgenommen worden sind, muß Vorsorge für einen vorläufigen Schutz von ungeschützten oder neu entdeckten Stätten und Denkmälern getroffen werden, bis eine archäologische Begutachtung erstellt ist.

Erschließungs- und Bauvorhaben sind eine der größten Bedrohungen für das archäologische Erbe. Die entsprechenden Gesetze sollen daher die Maßnahmenträger verpflichten, schon im Planungsstadium Verträglichkeitsstudien hinsichtlich des archäologischen Erbes zu erstellen, mit der Bedingung, daß die Kosten dieser Studien Bestandteil der Projektkosten sind. Es soll auch der Grundsatz gesetzlich verankert werden, Bauvorhaben so zu planen, daß Auswirkungen auf das archäologische Erbe möglichst vermieden werden.

Artikel 4

Bestandsaufnahme

Der archäologische Denkmalschutz muß auf möglichst vollständigen Kenntnissen über Umfang und Beschaffenheit des archäologischen Erbes beruhen. Eine umfassende Bestandsaufnahme der archäologischen Quellen ist daher ein wesentliches Arbeitsinstrument bei der Entwicklung von Strategien zum Schutz des archäologischen Erbes. Aus diesem Grund ist die Aufnahme des archäologischen Bestands im Rahmen von Denkmalschutz und Denkmalpflege eine grundlegende Verpflichtung.

Gleichzeitig sind Inventare die wichtigsten Unterlagen für wissenschaftliche Studien und Forschung. Die Erstellung von Inventaren ist daher als andauernder dynamischer Prozeß zu betrachten. Daraus folgt, daß Inventare Informationen von unterschiedlicher Wichtigkeit und Verlässlichkeit enthalten können; auch lückenhaftes Wissen kann als Ausgangspunkt für Schutzmaßnahmen dienen.

Artikel 5

Archäologische Untersuchungen

Archäologisches Wissen basiert vor allem auf der wissenschaftlichen Untersuchung des archäologischen Erbes. Solche Untersuchungen umfassen alle anwendbaren Methoden, von zerstörungsfreien Techniken über Sondierungen bis zur vollständigen Ausgrabung.

Als Grundprinzip muß gelten, daß bei der Sammlung von Informationen über das archäologische Erbe nicht mehr archäologische Zeugnisse zerstört werden dürfen, als dies für die Erreichung der angestrebten konservatorischen oder wissenschaftlichen Zielsetzung der Untersuchung erforderlich ist. Zerstörungsfreie Techniken wie Prospektion aus der Luft oder im Gelände und Sondierungen sollten in allen Fällen ermutigt werden und sind der vollständigen Ausgrabung vorzuziehen.

Ausgrabungen sind immer mit der Notwendigkeit verbunden, unter den zu dokumentierenden und zu bewahrenden Zeugnissen eine Auswahl zu treffen und zwar unter

Inkaufnahme des Verlusts weiterer Informationen, womöglich sogar der totalen Zerstörung des Denkmals oder der archäologischen Stätte. Die Entscheidung, eine Ausgrabung zu unternehmen, darf daher nur nach gründlicher Überlegung getroffen werden.

An archäologischen Stätten und Denkmälern, die von Erschließungs- und Bauvorhaben, Nutzungsänderung, Plünderung oder natürlichem Verfall bedroht sind, müssen Ausgrabungen vorgenommen werden.

In Ausnahmefällen können an nicht bedrohten archäologischen Stätten Ausgrabungen durchgeführt werden, um wissenschaftliche Fragen zu klären oder eine verbesserte Präsentation für die Öffentlichkeit zu erzielen. In diesen Fällen muß der Ausgrabung eine gründliche wissenschaftliche Bewertung der archäologischen Stätte vorausgehen. Die Ausgrabung soll nur einen Teil der Stätte betreffen und einen anderen Teil für zukünftige Untersuchungen unberührt lassen.

Der Wissenschaft soll ein dem Stand der Forschung angemessener Bericht zur Verfügung stehen, der innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluß der Grabungsarbeiten in Verbindung mit dem entsprechenden Inventar veröffentlicht werden soll. Ausgrabungen sollen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Unesco-Empfehlungen von 1956 (Empfehlungen zur Festlegung internationaler Prinzipien bei archäologischen Ausgrabungen) und gemäß den anerkannten internationalen und nationalen fachlichen Maßstäben durchgeführt werden.

Artikel 6

Erhaltung und Konservierung

Die grundlegende Zielsetzung bei der Pflege des archäologischen Erbes muß die Erhaltung von Denkmälern und archäologischen Stätten in situ (an Ort und Stelle) sein, und zwar einschließlich ihrer langfristig gesicherten Konservierung und der Sorge für alle dazugehörenden Aufzeichnungen, Sammlungen etc. Jede Übertragung von Elementen des archäologischen Erbes an einen anderen Ort verletzt den Grundsatz, nach dem das Erbe in seinem ursprünglichen Kontext zu erhalten ist. Dieser Grundsatz unterstreicht die Notwendigkeit von Erhaltung, Sicherung und Konservierung in angemessener Form. Daraus folgt auch das Prinzip, daß das archäologische Erbe weder freigelegt noch nach Abschluß der Grabung im freigelegten Zustand belassen werden soll, wenn seine angemessene Erhaltung und Pflege nicht gewährleistet ist.

Engagement und Teilnahme der örtlichen Bevölkerung müssen ermutigt werden, weil auf diese Weise die Erhaltung des archäologischen Erbes gefördert werden kann. Dieser Grundsatz ist vor allem dann wichtig, wenn es sich um das archäologische Erbe einer autochthonen Bevölkerung oder lokaler Bevölkerungsgruppen handelt. In manchen Fällen kann es ratsam sein, diesen die Verantwortung für Schutz und Pflege von archäologischen Stätten und Denkmälern zu übertragen.

Angesichts der unvermeidlichen Begrenztheit der verfügbaren Mittel werden sich Aktivitäten der archäologischen Denkmalpflege auf eine Auswahl beschränken. Diese Auswahl sollte aufgrund einer wissenschaftlichen Einschätzung der Bedeutung und des repräsentativen Charakters typische Beispiele aus der Vielfalt der archäologischen Stätten und Denkmäler betreffen, nicht nur bemerkenswertere und spektakuläre Denkmäler.

Die entsprechenden Grundsätze der Unesco-Empfehlungen von 1956 sollen bei Erhaltung und Konservierung des archäologischen Erbes angewandt werden.

Artikel 7

Präsentation, Information, Rekonstruktion

Die Präsentation des archäologischen Erbes für die allgemeine Öffentlichkeit ist ein wesentliches Mittel zur Förderung des Verständnisses für Ursprung und Entwicklung der modernen Gesellschaften. Zugleich ist sie das wichtigste Mittel, um begreiflich zu machen, daß das archäologische Erbe geschützt werden muß.

Präsentation und Information sollen als eine allgemein verständliche Darstellung auf dem jeweiligen Wissensstand aufgefaßt werden und bedürfen daher ständiger Aktualisierung. Sie sollen die vielfältigen Möglichkeiten nützen, um Geschichtsverständnis zu wecken.

Rekonstruktionen können zwei wichtige Funktionen erfüllen: experimentelle Forschung und Interpretation. Sie sollten jedoch mit großer Vorsicht ausgeführt werden, um jede Störung vorhandener archäologischer Befunde zu vermeiden. Um größtmögliche Authentizität zu erreichen, sind Zeugnisse und Quellen aller Art heranzuziehen. Wo es möglich und angemessen ist, sollen Rekonstruktionen nicht unmittelbar auf den archäologischen Überresten errichtet werden, und sie müssen als Rekonstruktionen erkennbar sein.

Artikel 8

Fachliche Qualifikation

Für die Pflege des archäologischen Erbes ist ein hohes wissenschaftliches Niveau in den verschiedenen Disziplinen unumgänglich. Die Ausbildung einer entsprechenden Zahl qualifizierter Fachleute in den betreffenden Fachgebieten ist daher ein wichtiges Ziel der Bildungspolitik jedes Landes. Das notwendige Fachwissen in gewissen hochspezialisierten Bereichen verlangt internationale Zusammenarbeit. Standards für Berufsausbildung und Berufsethik müssen festgelegt und aufrechterhalten werden.

Die Ausbildung zum Archäologen auf Universitätsebene soll dem inzwischen eingetretenen Wandel in der Politik der archäologischen Denkmalpflege Rechnung tragen, wonach die Erhaltung in situ der Ausgrabung vorzuziehen ist. Sie sollte auch berücksichtigen, daß das Studium der Geschichte der einheimischen Völker für Schutz und Verständnis des archäologischen Erbes ebenso wichtig ist wie das Studium herausragender Denkmäler und archäologischer Stätten.

Der Schutz des archäologischen Erbes ist ein andauernder dynamischer Prozeß. Deshalb soll den in diesem Bereich tätigen Fachleuten Gelegenheit gegeben werden, ihr Wissen auf den neuesten Stand zu bringen. Im Rahmen der Postgraduierten-Ausbildung sollte ein Schwerpunkt auf Schutz- und Pflege des archäologischen Erbes gelegt werden.

Artikel 9

Internationale Zusammenarbeit

Das archäologische Erbe ist gemeinsames Erbe der ganzen Menschheit. Bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung von Standards für den Umgang mit diesem Erbe kommt es daher wesentlich auf internationale Zusammenarbeit an.

Es ist dringlich, Möglichkeiten für den Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den Fachleuten auf dem Gebiet der archäologischen Denkmalpflege zu schaffen. Dies erfordert die Organisation von Konferenzen, Seminaren, Arbeitsgruppen etc. auf weltweiter und regionaler Ebene sowie die Einrichtung von regionalen Zentren für Postgraduierten-Studien. Der Internationale Rat für Denkmalpflege (Icomos)

sollte in seinen zuständigen Arbeitsgruppen diesem Aspekt in seiner mittel- und langfristigen Planung Rechnung tragen. Der internationale Austausch von Fachleuten soll zur Hebung der Maßstäbe im Umgang mit dem archäologischen Erbe gefördert werden.

Technische Hilfsprogramme im Bereich der archäologischen Denkmalpflege sollten unter der Schirmherrschaft von Icomos abgewickelt werden.

Die „Charter for the protection and management of the archaeological heritage“ wurde vom International Committee for the Management of Archaeological Heritage (Icahm) erarbeitet und 1990 von der IX. Icomos-Generalversammlung in Lausanne beschlossen.

Die vorliegende deutsche Übersetzung auf der Grundlage des englischen Originaltextes besorgten Christa Farka, Erwin Keller, Michael Petzet und Alfred Wyss für das Deutsche, Österreichische und Schweizerische Nationalkomitee von Icomos; München, 3. Dezember 1991.